

BerNi

Beratungs- und Ombudsstelle
für Kinder- und Jugendhilfe
in Niedersachsen e. V.

Beratungstelefon 0162 738 738 7

www.berni-ev.de

Vortrag auf der
Tagung des Fachbereiches „Erziehungshilfe“
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
am 12.03.2015 in Hannover

Jürgen Wittkötter

Beschwerde und Ombudschaft

Begriff Ombudschaft

Entwicklung der Ombudsstellen in der Jugendhilfe

Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII

BerNi Gründungs-Selbstverständnis

Beratungsverfahren

Anfragen / Fallbeispiel

Beteiligtenrechte

Entwicklung / Perspektiven

Ombudschaft

In Schweden werden von Regierung oder Parlament **unabhängige Vertrauenspersonen ernannt** die Beschwerden Betroffener gegenüber Verwaltungen aufnehmen, prüfen, nach einer Lösung suchen und Vorschläge machen. Sie sind dazu mit weitgehenden Auskunftsrechten ausgestattet.

Den **Initiativen für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland** fehlt ein entsprechender rechtlicher Status.

Sie sehen Ihre Aufgabe darin Beschwerden unabhängig zu prüfen und ggf. die Betroffenen **im Machtgefälle** zwischen ihnen und der Verwaltung bzw. den Leistungserbringern zu **unterstützen**.

Ziel ist es bei berechtigten Ansprüchen und Interessen zu vermitteln, und eine - möglichst von allen Beteiligten getragene - gerechte Lösung zu finden.

Abgrenzungen

Die Stellung der Ombudsstelle ist **nicht** die einer **Schiedsstelle oder Schlichters, es** ergeht kein Schlichterspruch.

Ombudsstellen verstehen sich auch **nicht** als **allparteiliche Mediatoren**, die zwischen gleichberechtigten Parteien nur den Kommunikationsprozess steuern um die Parteien bei der Erarbeitung einer eigenen Konfliktlösung zu unterstützen.

Insbesondere ist die Rolle der Ombudsstellen **nicht die eines Anwalts**, der von einem Klienten beauftragt dessen Interessen gegenüber der Verwaltung ggf. auch gerichtlich durchsetzen soll.

Entwicklung der Ombudsstellen in der Jugendhilfe Netzwerk

A) 2002 wird der BRJ (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.) **gegründet** als Reaktion auf vermehrte Hilfeverweigerung aufgrund von zunehmendem Finanzdruck in der Jugendhilfe. (Z.B Anweisungen Hilfeersuchen von jungen Erwachsenen zurückzuweisen, weil das Jugendamt nicht mehr zu ständig sei. Anweisungen stationäre Hilfen mit 18 zu beenden etc.)

Ausrichtung: **Unterstützung Anspruchsberechtigter** denen Hilfe rechtswidrig verweigert wird **gegenüber dem öffentlichem Träger Jugendamt.**

B) In Folge der Diskussion um die Zustände in der Heimerziehung der 50iger bis 70iger Jahre nahm 2009 der sogen. Runde Tisch Heimerziehung seine Arbeit auf. Es gründeten sich Initiativen die sich

als **Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche aus stationärer Jugendhilfe** verstanden und sich **für die Einhaltung der Betroffenenrechte** einsetzen wollten.

C) Koordiniert durch ein 2008 begonnenes Projekt des BRJ arbeiten verschiedene Initiativen, Beschwerde- und Ombudsstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Ombudschaft im Bundesnetzwerk zusammen.

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

BeBeE
Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für Erziehungshilfen

BerNi e.V.
Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V.

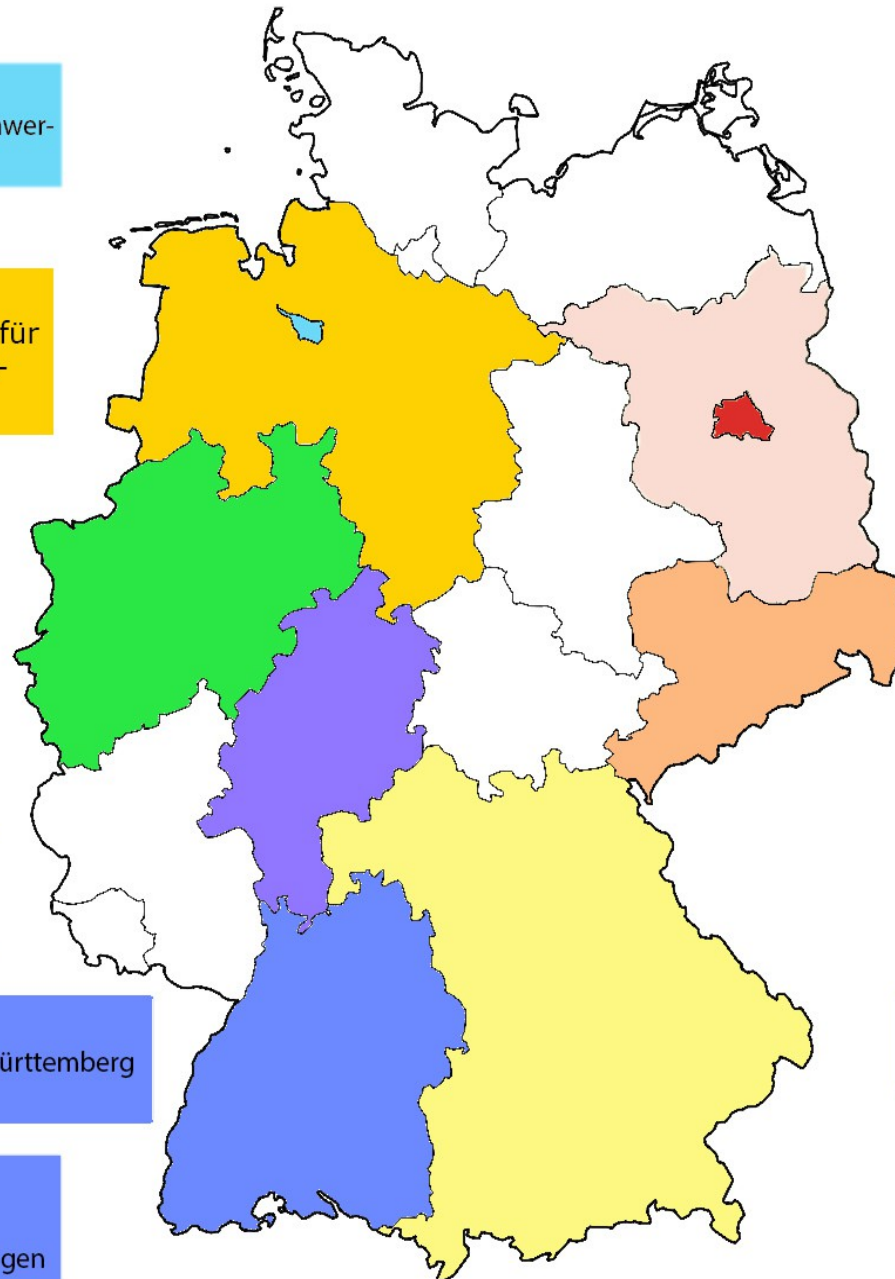
Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.
Wuppertal

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen, Limburg
Projekt der Caritas und Diakonie

IVA Initiative "Salomon" Hessen
Institut für Vollzeitpflege und Adoption e.V.
Frankfurt / Main

Initiative Habakuk
Beratungsnetzwerk der Caritas in Baden-Württemberg
Heidelberg / Stuttgart

KihaRe
Kinder haben Rechte e.V.
Baden-Württemberg Reutlingen



BRJ
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Träger der BBO -
Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe

BOJE e.V.
Beratungs- und Ombudsstelle
Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e.V.
Königs Wusterhausen

Kinder- und Jugendhilferechtsverein Sachsen
Dresden

Initiative Ombudsschaft in Bayern
Kath. Jugendfürsorge

Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII

Im Februar 2012 wurde ein im Auftrag der „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ von **Prof.Dr. Wiesner erstelltes Rechtsgutachten** zur Implementierung von ombudtschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGBVIII veröffentlicht. Im Rahmen des SGBVIII sieht er eine Möglichkeit unabhängige Beratungs und Schlichtungsstellen an die Jugendhilfeausschüsse anzubinden. Sie wären damit Teil des Jugendamtes aber nicht weisungsgebundener Teil der Verwaltung.

Das Gutachten steht zum download auf www.berni-ev.de zur Verfügung

Mit dem **Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2011** wird in das **SGB VIII der §79a** eingefügt, der dem öffentlichen Träger auch die Aufgabe zuweist

„Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt“... „weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“

Im **§ 45 Abs.2 Ziffer 3** werden Einrichtungen verpflichtet als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis, dass

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Dies wird weitgehend von öffentlichen und freien Trägern begrüßt und umgesetzt. Dagegen reagieren öffentliche Träger auf das Ansinnen die Hilfesuchenden in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Jugendamt durch Beschwerde- und Ombudsstellen zu unterstützen recht abweisend.

Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII

Der **§79a** verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe allerdings auch
*„Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete
Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen.....weiterzuentwickeln,
anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“*

Einzelne Jugendämter sehen eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung ihrer Arbeit in einem guten Beschwerdemanagement. Sie möchten die Chance nutzen gestörte Kommunikation und verlorenes Vertrauen wieder herzustellen und scheiternde Hilfeprozesse durch Vermittlung aufzufangen. Beschwerdemanagement und Ombudschaft kann strukturelle Schwachstellen aufdecken und dazu dienen fachliches Handeln zu reflektieren und Rechtssicherheit zu gewinnen.

Es gibt bereits Erfahrungen in Verwaltungen mit internen Beschwerdestellen speziell für Jugendämter und Pläne solche einzurichten.

Einzelne Jugendämter überlegen Kooperationsvereinbarungen mit externen Ombudsstellen zu erarbeiten.

In Berlin finanziert der Senat unter Beteiligung der Bezirke seit 2014 eine externe Beratungsstelle in Trägerschaft des BRJ.

BerNi e. V. Gründungs-Selbstverständnis

Im August 2011 wird in Anlehnung an den BRJ-Berlin die Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V. (BerNi e. V.) gegründet.

Nach **§2 Satz 1 der Satzung** berät und unterstützt der Verein junge Menschen und ihre Familien, die in ihren Bemühungen um die ihnen, insbesondere nach dem **SGB VIII** **zustehenden Leistungen**, von den Entscheidungsträgern behindert werden.

BerNi sieht sich nicht als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche **in stationären Einrichtungen**.

Gründe:

- Überforderung für einen ehrenamtlichen Verein,
- Freier Träger entwickelten **interne Beschwerdemöglichkeiten**,
- Die Aufgabe Kinder in Einrichtungen zu Beraten und ggf. in Ihren Rechten zu unterstützen, den Schutz vor Übergriffen sicherzustellen liege zunächst bei den unterbringenden Jugendämtern und der Heimaufsicht.

§2 Satz 3 Er berät und unterstützt die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer **berechtigten Interessen und gesetzlichen Ansprüche.....**

BerNi überprüft die Anliegen auf ihre rechtlichen und fachlich Berechtigung. Der Verein berät, unterstützt bei Anträgen und Schriftwechsel, begleitet zu Gesprächen. Er vermittelt bei Konflikten um gemeinsam mit den Betroffenen und den Jugendhilfeträgern eine Lösung zu finden. (Satz 2) Falls erforderlich werden gerichtliche Verfahren unterstützt um Rechtsansprüche durchzusetzen. Dazu werden Rechtsanwälte in Anspruch genommen.

§2 Satz 4 Der Verein wirkt durch bürgerschaftliches Engagement frei von den Interessen freier und öffentlicher Träger.

3 Stufen des Beratungsverfahrens

1) Anfragen erreichen uns über das Beratungstelefon oder als E-Mail.

Ein Berater klärt die Zuständigkeit, führt ggf. eine Erstberatung durch oder verweist auf andere Hilfeeinrichtungen.

Bei darüber hinaus gehendem Bedarf wird eine zweite Beratungsperson hinzugezogen
Ansprüche auf Jugendhilfe werden geklärt, was ist mit dem Jugendamt passiert, worin liegt der Konflikt genau, Sichtung von Schriftstücken.

„Überprüfen“ bedeutet in diesem Prozess eine Beratung im Sinne von Hilfeplanung (§§ 5, 8, 36 SGB VIII) und ggf. Feststellung von Bedarf/Nichtbedarf sowie der Möglichkeiten die ihnen selbst offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können.

2) Vorrang informeller Vermittlungsversuche

Wenn erwünscht nimmt BerNi e.V. mit dem Jugendamt Kontakt auf und vereinbart ggf. einen gemeinsamen Gesprächstermin oder führt Schriftwechsel.

Erst wenn Vermittlungsversuche und Konfliktregulierung mit dem Jugendamt erfolglos bleiben, wird geprüft und mit den Betroffenen beraten, ob sie gerichtliche Schritte unternehmen können.

3) Wenn die Betroffenen dies wollen und BerNi e. V. es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird ein Anwalt eingeschaltet, der ggf. für den Anspruchsberechtigten Klage einreicht.

Sofern notwendige finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann BerNi auch finanziell unterstützen.

Erfahrungen mit Anfragen

Berichtszeitraum

Anfang 2012 – September 2013
Oktober 2013 – September 2014
Oktober 2014 – Februar 2015

Anzahl

16 Anfragen 21 Betroffene
29 Anfragen 34 Betroffene
26 Anfragen

Wer fragt an

Eltern, Pflegeeltern, Sorgeberechtigte, Großeltern, Betroffene, Beratungsstellen, Einrichtungen, Anwälte, Lehrer.

Aufwand

In einigen Fällen bleibt es bei einem – meist längerem Telefonat – bei dem die Problematik und die „Zuständigkeit“ geklärt wird. Möglichkeiten der Selbsthilfe werden besprochen, Hinweise auf andere Beratungsinstitutionen oder zuständige Behörden werden gegeben. Ggf. wird auf einen Anwalt verwiesen. Mögliche weitere Unterstützung durch BerNi e.V. wird abgesprochen.

In einer größeren Anzahl werden über E-Mail Schriftwechsel eingesehen und bei der Formulierung der Schriftwechsel mit den Ämtern Hilfestellung gegeben.

In einzelnen Fällen ist direkte Kontaktaufnahme mit beteiligten Ämtern erforderlich. Schriftlich und telefonisch wird dann versucht den Konflikt beizulegen, zu vermitteln und Lösungen zu finden. Es finden persönliche Gespräche mit den Anfragenden statt, sie werden zu Gesprächen begleitet

Bei manchen Anfragen sind gerichtliche Verfahren bereits anhängig oder sogar abgeschlossen. Gelegentlich liegen rechtsfähige Bescheide vor. In diesen Fällen kann häufig nur der Weg zum Anwalt empfohlen werden. Außergerichtlich kann hier meist wenig erreicht werden. Wir unterstützen die Betroffenen wenn erwünscht auch in Absprache mit Ihrem Anwalt.

Gesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Rechte im SGB

SGB I §13 Aufklärung (Leistungsträger haben die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären)

§14 Beratung (Jeder hat Anspruch über seine Rechte und Pflichten...)

§15 Auskunftspflicht

§16 Antragsstellung bei einem unzuständigen Leistungsträger müssen unverzüglich weiter geleitet werden,

§17 u.A.: Leistungsträger wirken darauf hin, dass Berechtigte zustehende Leistungen zügig erhalten.

SGB IX §14 Bei Antrag Leistungen zur Teilhabe, innerhalb von 14 Tagen Feststellung der Zuständigkeit wenn nicht zuständig unverzügliche Weiterleitung. Sonst Entscheidung innerhalb 3 Wochen.

SGB X §9 Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, ...Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§13 Ein Beteiligter kann sich (im Verwaltungsverfahren) durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ..Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.

Weitere gesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Rechte im SGB VIII

§5 Leistungsberechtigte haben ein Wunsch und Wahlrecht hinsichtlich Träger und Gestaltung der Hilfe. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen!

§8 Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen... Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und auf Ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie vor dem Verwaltungs- und Familiengericht hinzuweisen.

§36 Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind vor der Entscheidung und vor Änderungen der Hilfe zu beraten. Die Fachkräfte stellen mit Ihnen gemeinsam einen Hilfeplan auf, in dem der Bedarf, die Art der Hilfe und die Leistungen festgestellt werden.

Schwerpunkte der Anfragen

Sorgerechtsentzüge / familiengerichtliche Verfahren gehören nicht zum Aufgabenbereich von BerNi.

Bei genauer Betrachtung sind häufig im Vorfeld misslungene Hilfeprozesse und gestörte Kommunikation festzustellen, die im Ergebnis zu einem Antrag auf Sorgerechtsentzug des Jugendamtes führt. Möglichkeiten der Hilfen sind nicht ausgeschöpft oder das Wunsch- und Wahlrecht soll ausgehebelt werden. (vergl. Klaus Wolf unsere Jugend 66.Jg., S.229.232 (2014))

Die Probleme bei Besuchskontakten entstehen ebenfalls meist auf dem Hintergrund gescheiterter Zusammenarbeit. Die Konfliktlinien verlaufen zwischen Jugendamt, Vormund, Pflegeeltern, Heimen, Großeltern, Leiblichen Eltern, Sorgeberechtigten und zwar in jeder Variante. Jugendämtern nehmen das Recht für sich in Anspruch Umgangsrechte zu bestimmen. Die aus dem §18 SGBVIII resultierenden Verpflichtungen werden ignoriert.

Vor diesem Hintergrund ist Rückführung ein weiteres Thema der Anfragen.

Hilfen für junge Erwachsene ein Klassiker der Hilfeverweigerung. Die Versuche Jugendliche auf die Beendigung der Jugendhilfe mit dem 18ten Geburtstag vorzubereiten dürften allgemein bekannt sein. Junge Erwachsene werden mit dem Hinweis dass das Jugendamt nicht mehr zuständig sei an das Job-Center, das Sozialamt, die Frauenhäuser, das Wohnungsamt, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe etc. verwiesen.

Erstaunlich häufig ist Beschulung ein Problem. Schüler werden zum Teil über ein Jahr nicht beschult und die beteiligten Institutionen Schule, Jugendamt und Sozialamt streiten auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen über die Zuständigkeit. Das vor dem Hintergrund, dass es sich meist um überdurchschnittlich Begabte handelt.

Fallbeispiel Janosch

BerNi erreicht die E-Mail eines 14jährigen Jugendlichen:

Er wohne in einer Wohngruppe, habe nicht die Rechte wie die Mitbewohner, dürfe nicht alleine in die Stadt, dürfe nicht in der Gruppe essen, Kleidung die er von seinen Pflegeeltern habe sei ihm weggenommen worden, ebenso Bücher. Er werde auch weggeschlossen auf seinem Zimmer. Er habe 11 Jahre bei seinen Pflegeeltern gelebt bis sein Vormund ihn dort rausgenommen habe. „Bitte helfen Sie mir ich weiß nicht mehr weiter.“

Die Bitte um telefonische Kontaktaufnahme beantwortet er einige Zeit später mit einer E-Mail:
Leider kann ich nicht telefonieren da es mir von der Einrichtung und dem Vormund verboten wird. Bitte rufen Sie mich an. Die Gespräche werden mitgehört.

Die E-Mails konnte er schreiben weil er durch Beschluss das Recht hatte seine ehemaligen Pflegeeltern zu besuchen. Ein neuer Beschluss kurz nach der letzten E-Mail beschränkt dieses Recht auf begleitete Besuchskontakte alle 8 Wochen.

Damit war es kaum noch möglich Kontakt mit ihm aufzunehmen.

Ein Brief an die Heimaufsicht schildert wie es zunächst weiter ging.

Eine Anregung an das Familiengericht sowie der dazugehörige Schriftwechsel führten zu einer mündlichen Erörterung zu der das Jugendamt mit Anwältin, Vormund und Sachbearbeiter erschien. Auf die Vorwürfe der Rechtsverletzungen ging der Richter gar nicht erst ein.

Die im Grundgesetz festgeschriebenen Rechte gelten nicht nur für Erwachsene Menschen.

Artikel 1 Die Menschenwürde

Artikel 2 das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz ...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

Artikel 5 das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Artikel 6 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

Artikel 10 Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 17 Jedermann hat das Recht, sich ... schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat besondere Bedeutung durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls 2012 zur Individualbeschwerde erlangt.

- Artikel 3** alle öffentlichen und privaten Stellen bei haben sich bei Angelegenheiten die Kinder betreffen, bei Gesetzgebung und Verwaltungsmaßnahmen am Kindeswohl (im englischen Originaltext „best interests of the child“) auszurichten sind.
- Artikel 9** Trennung von den Eltern nur bei unmittelbarer Gefährdung des Kindeswohls d.h. z.B. Misshandlung oder Vernachlässigung.
- Artikel 12** die Staaten sichern dem Kind zu sich in allen es selbst betreffenden Angelegenheit eine eigene Meinung zu bilden, diese zu äußern und sie zu berücksichtigen. Das Kind wird in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren selbst oder durch einen Vertreter gehört. Dafür muss es alle notwendigen Informationen und Hilfestellungen erhalten.
- Artikel 13** Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, es hat das Recht sich Informationen zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- Artikel 16** Schutz der Privatsphäre, - der Familie, Wohnung, Schriftverkehr, Ehre des Rufes. Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe.
- Artikel 17** Auftrag der Medien. Die Vertragsstaaten ... stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen.
- Artikel 18** Erziehung ist Aufgabe beider Eltern. Dabei werden sie unterstützt.
- Artikel 19** Schutz vor Gewalt
- Artikel 20** Kinder in Betreuung außerhalb der Familie haben Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- Artikel 34** Schutz vor sexuellem Missbrauch

2010 wird im Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

auf S.25ff zur Verantwortung der damaligen Verhältnisse zusammengefasst folgendes ausgeführt:

„Soweit aus dem privaten Umfeld der Kinder und Jugendlichen niemand vorhanden war, der sich energisch gegen diese Entscheidungen auflehnen konnte, gab es für die Heimkinder keine Möglichkeit, sich gegen die Unterbringung zu wehren oder ihr auf legalem Wege zu entkommen. Die betroffenen Heimkinder waren den Behörden und Gerichten damit völlig hilflos ausgeliefert.“

Ein zentrales Problem, ist die faktische Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Heimkinder.“ Sie „hatten faktisch kaum eine Möglichkeit, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen: Die Eltern konnten oder wollten sich nicht für sie einsetzen, die Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht,“

„die Heimaufsicht gab es nicht oder sie kam ihren Aufgaben nicht nach,

Jugendämter und Landesjugendämter bildeten mit den Heimen eine Interessengemeinschaft und nahmen zudem ihre Kontrollfunktion kaum wahr.

Die Heime hatten kaum ein Interesse daran, sich kritisch mit den Beschwerden der Heimkinder auseinanderzusetzen.

Verschärft wurde die Hilflosigkeit auch dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über ihre Rechte oder über Möglichkeiten der Beschwerde aufgeklärt wurden.

Die weitverbreitete Briefzensur erschwerte einen Hilfeschrei nach außen erheblich.“

Bundesweite Entwicklungen / Finanzierung

Die Beschwerdestellen im Bundesnetzwerk entwickeln sich in ihrer Aufgabenstellung von ihren unterschiedlichen Zielrichtungen

– **öffentliche oder freie Träger** –

zu Ombudsstellen mit Ausrichtung auf Konflikte mit

öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Gegenwärtig finanzieren sie sich durch

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Dachverbände und Freie Träger

eine Stiftung

öffentliche Gelder

Aktion Mensch

Die Arbeit wird in den meisten Ombudsstellen durch Hauptamtliche Kräfte weitgehend getragen.

Perspektive für BerNi e.V.

Angesichts der Erfahrungen und der Steigenden Nachfrage muss sich auch BerNi fragen welche Entwicklung für den Verein bzw. eine Ombudsstelle in Niedersachsen angestrebt werden soll.

Aufgabenerweiterung als externe Beschwerdestelle für Hilfeempfänger bei freien Trägern ?

Ergänzung der ehrenamtlichen Arbeit durch Hauptamtliche ?

Organisation eine ortsnahen Beratung im Flächenland Niedersachsen ?

Sicherung der Finanzierung durch freie- und/oder öffentliche Träger ?

Erhalt der Unabhängigkeit gegenüber den freien und öffentlichen Trägern ?

Oder direkte Anbindung an freie oder öffentliche Träger ?